

KATZENHILFE Rüsselsheim

Satzung von Notfällchen's Paradise Katzenhilfe Rüsselsheimß/ Rhein-Main

§1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen" Notfällchen's Paradise Katzenhilfe Rüsselsheim/Rhein-Main e.v „.Der Verein wurde am 20.11.2022 gegründet.

Der Sitz des Vereins ist in 65428 Rüsselsheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, er hat Einzelvertretungsbefugnis; Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart ebenfalls in Einzelvertretung. Vereinsintern gilt, dass die Vertreter von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist§3

DER Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben ,die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden .die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Natürliche und juristische Personen werden der Beitritt erfolgt über die Abgabe des ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsformular sowie bei nicht persönlich bekannten Antragstellern Vorlage des Personalausweises. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind Personen , Natürliche und Oderjuristische, die Notfällchens Paradise Katzenhilfe Rüsselsheim Rhein Main EV in besonderer Weise fördern .Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von den regelmäßigen Beiträgen befreit.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss., sie endet im Todesfall automatisch zum Ende des Kalenderjahres indem der Todesfall beim Vorstand bekannt wird. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen Gröblich verstoßen hat, aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen um den Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§8 Beiträge/Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder sind Ehrenmitglieder, und somit Beitragsfrei. Durch freiwillige Spenden kann der Verein gefördert werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung und 2. Der Vorstand.

§10 die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ,findet nur in äußerst Dringend Angelegenheiten statt . Und kann vom Vorstand (1. Vorsitzende) mit einer Frist von 4 Wochen, schriftlich unter Anordnung der Tagesordnung, einberufen werden und hat folgende Aufgaben:

1.Beschlussfassung über etwaige Umlagen

2.Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen

3.Beschlussfassung über vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor gelegte Angelegenheiten

4.Entlastung des Vorstandes

5. Sonstiges

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierenden Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden., über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste) ,Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung, sowie den Wortlaut bei gefassten Beschluss.

§11 der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, er hat Einzelvertretungsbefugnis; Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der 2. Vorsitzende , ebenfalls in Einzelvertretung. Vereinsintern gilt, dass die Vertreter von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende , durch Unfall oder Krankheit verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt;Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück oder ist ein Vorstandsmitglied nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben(Krankheit oder Tod) ,Kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder ein sonstiges Vereins Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch mit dem betreffenden Vorstandsamt betrauen. Das Kommission arisch gewählte Ersatzmitglied wird stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, er ist berechtigt eine Geschäftsordnung zu erlassen und ist für alle Belange zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zur, Vorstandssitzung lädt der erste

oder telefonisch ein;Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand sollte mindestens einmal jährlich eine Besprechung durchführen.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierenden Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 12 a vermögensverwendung bei ausflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Tierschutzverein Rüsselsheim und Umgebung EV der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des jeweils geltenden Datenschutzrechts, insbesondere der DSGVO,des BDSG Sowie weitere rechtliche Bestimmungen. Der Verein erlässt hierzu durch den Vorstand einer Datenschutz verarbeitungsrichtlinie -kurz Datenschutzerklärung- genanntDie nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik Datenschutz veröffentlicht

Beschlussfassung/ Änderungen der §11 und §12 der Satzung vom 20.11.2023